OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651995/7/KH

Datum:
Linz, 12. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing 1. über den Antrag auf Wiedereinsetzung vom 2. März 2021 der S G, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG, M x, x L, sowie 2. über die Beschwerde derselben gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Jänner 2021, GZ: VA-FE-40/2021, betreffend eine Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. März 2021 den

B E S C H L U S S:

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 11. Jänner 2021, GZ: VA-FE-40/2021, wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid vom 11. Jänner 2021, GZ: VA-FE-40/2021 wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 11. Jänner 2021, GZ: VA-FE-40/2021 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) S G (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Dem Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt durch Hinterlegung am 18. Jänner 2021, erhob die Bf eine mit 18. Februar 2021 datierte und mit E-Mail vom selben Tag, 16:20 Uhr an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde. Darin brachte sie zusammengefasst vor, dass die belangte Behörde sie vor Erlassung der Entscheidung nicht von den Verfahrensergebnissen in Kenntnis gesetzt habe und ihr keine Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gutachten vom 7. Jänner 2021 (Anm: des Amtsarztes der belangten Behörde) eingeräumt worden sei. Weiters sei der angefochtene Bescheid nicht ausreichend begründet, insbesondere seien diesem keine Feststellungen hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bf zu entnehmen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde der Bf ein Verspätungsvorhalt übermittelt, wobei diese einen mit 2. März 2021 datierten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung zur Erhebung der Beschwerde gegen den oben genannten Bescheid sowie einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Antrags auf Wiedereinsetzung einbrachte, der am 3. März 2021 beim Landesverwaltungsgericht einlangte.
In diesem brachte die Bf vor, dass der Entziehungsbescheid am 18. Jänner 2021 hinterlegt und in der Folge von ihr behoben worden sei. Sie habe das Poststück in eine vorbereitete Mappe gelegt und wollte dieses am 27. Jänner 2021 zu ihrem Anwalt bringen. Wegen einer Fehlgeburt im heurigen Jahr sei sie körperlich und psychisch stark angeschlagen gewesen (sie habe Fieber gehabt und habe Medikamente nehmen müssen), weshalb sie es am nächsten Tag völlig übersehen habe, das Poststück zu ihrem Anwalt zu bringen. Sie sei erst am 18. Februar 2021, als sie die Mappe wieder zur Hand nahm, darauf gekommen und habe das Stück am selben Tag an ihren Anwalt weitergegeben. Dieser habe noch am selben Tag Beschwerde eingebracht und anschließend den Zustellvorgang erhoben, wobei er

recherchiert hatte, dass die Zustellung am 18. Jänner 2021 erfolgt sei, weshalb die vierzehntägige Wiedereinsetzungsfrist am 18. Jänner 2021 zu laufen begonnen habe. Die Bf sei sonst immer sehr verlässlich, ihr sei ein derartiges Versehen noch nie unterlaufen. Es sei auf ihren damals schwer angeschlagenen Gesundheits- und Gemütszustand zurückzuführen. Sie sei rechtsunkundig und nicht behördenerfahren und habe alles nach ihren Fähigkeiten Zumutbare gemacht. Die Versäumung der Frist sei ohne ihr Verschulden infolge eines für sie unvorhergesehenen bzw. unabwendbaren Ereignisses und zwar durch eine entschuldbare Fehlleistung eingetreten.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 11. Jänner 2021, GZ: VA-FE-40/2021, entzog die belangte Behörde der Bf die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Dem Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründet wurde der Bescheid damit, dass im amtsärztlichen Gutachten vom 7. Jänner 2021 festgestellt worden sei, dass die Bf derzeit gesundheitlich nicht geeignet sei, Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A und B zu lenken, weiters wurde auf eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vom 30. Dezember 2020 verwiesen.

2. In der dem Bescheid zugrunde gelegten fachärztlichen Stellungnahme vom 30. Dezember 2020 wurde schädlicher Gebrauch von Amphetaminen, Alkoholabhängigkeit, Zustand nach schädlichem Gebrauch von Benzodiazepinen, Kokain und Cannabis sowie eine rezidivierende drogeninduzierte Psychose diagnostiziert und ausgeführt, dass aufgrund der kurz zurückliegenden psychotischen Exacerbationen und aufgrund des unbehandelten fortgesetzten Alkoholkonsums aktuell keine Fahrtauglichkeit besteht.

3. Der Bescheid vom 11. Jänner 2021, GZ: VA-FE-40/2021, wurde der Bf am 18. Jänner 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Die Bf hat das Poststück am selben Tage behoben. Am 23. Jänner 2021 erlitt die Bf einen Abortus und war danach für eine Woche im Krankenstand. Unmittelbar nach dem Ereignis hatte sie für drei bis vier Tage Fieber und nahm Seractil (schmerzlindernd, entzündungshemmend, fiebersenkend) als Medikation ein. Nach einer Woche nahm sie ihre Arbeit wieder auf. In der Folge war sie im März 2021 wiederum für drei Tage und danach nochmals für eineinhalb Wochen in stationärer Behandlung. Da sie noch unter den Folgen des Abortus litt, sagte die Bf den für 27. Jänner 2021 in der Kanzlei ihres Rechtsvertreters vereinbarten Termin am selben Tag telefonisch ab. Sie gab dabei auch bekannt, dass sie den gegenständlichen Bescheid erhalten hat, wobei das genaue Datum der Zustellung von ihr nicht angegeben wurde. Der für eine Woche später am Freitag (5. März 2021) geplante Termin in der Kanzlei kam aufgrund

einer Verhinderung ihres Rechtsvertreters nicht zustande. In der Folge fand am 18. Februar 2021 ein Termin in der Kanzlei des Rechtsvertreters der Bf statt, wo diese ihm den gegenständlich angefochtenen Bescheid übergab. Die Beschwerde wurde am Donnerstag, 18. Februar 2021 um 16:20 Uhr vom Rechtsvertreter der Bf per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Die Amtsstunden der belangten Behörde endeten an diesem Tag um 15:30 Uhr.

4. Der angefochtene Bescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. März 2021, zu welcher die Bf und ihr Rechtsvertreter erschienen sind. Die belangte Behörde hatte sich entschuldigt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem abgeführten Ermittlungsverfahren, die Feststellungen unter Pkt. 3 insbesondere aus den Aussagen der Bf in der mündlichen Verhandlung.

3. Zu dem von der Bf vorgebrachten schlechten physischen und psychischen Zustand nach dem Abortus ist festzuhalten, dass sie selbst angegeben hat, drei bis vier Tage Fieber gehabt, für diese Zeit ein Schmerzmittel eingenommen zu haben und nach einer Woche wieder arbeiten gegangen zu sein, wobei sie dazu allerdings anmerkte, dass dies im Nachhinein gesehen zu früh gewesen sei. Es ist den Schilderungen der Bf Glauben zu schenken, dass sie verständlicherweise psychisch und physisch unter den Folgen der Fehlgeburt litt – sie war jedoch dennoch in der Lage, nach einer Woche wieder arbeiten zu gehen und war auch soweit orientiert und organisiert, dass sie sich an den Termin erinnerte, den sie für 27. Jänner 2021 in der Kanzlei ihres Rechtsvertreters vereinbart hatte, und diesen in der Folge auch telefonisch absagte, um einen neuen Termin zu vereinbaren. Bei diesem Telefongespräch erwähnte sie den verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid, sodass dieser auch in der Kanzlei des Rechtsvertreters spätestens am 27. Jänner 2021 zur Kenntnis gelangte. Diesbezüglich wurde weder in der Beschwerde, noch nach den Schilderungen der zeitlichen Abläufe durch die Bf in der mündlichen Verhandlung von ihrem Rechtsvertreter Gegenteiliges behauptet.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetze (VwGVG) lauten wie folgt:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,
bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,
beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt."

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde am Montag, 18. Jänner 2021, am zuständigen Postamt für die Bf hinterlegt und somit an diesem Tag zugestellt (das Poststück wurde von der Bf auch am selben Tag abgeholt). Zur Einbringung einer Beschwerde stand der Bf eine Frist von vier Wochen offen. Diese endete somit nach § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entsprach, an dem die Frist begonnen hat, somit am Montag, 15. Februar 2021. Die Beschwerde wurde jedoch

erst am Donnerstag, 18. Februar 2021 nach Ende der Amtsstunden an die belangte Behörde übermittelt und gilt somit als am Freitag, 19. Februar 2021 dort eingelangt. Die Beschwerde wurde folglich verspätet eingebracht und war mit Beschluss zurückzuweisen.

2.2. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung:
Dieser ist dann zu bewilligen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet und es sich im Rahmen des Verschuldens nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Der von der Bf am 23. Jänner 2021 erlittene Abortus ist als unvorhergesehen bzw. auch unabwendbar zu werten, allerdings trat dieser erst nach Zustellung des gegenständlichen Bescheides, welche am 18. Jänner 2021 bewirkt wurde, ein. Wie im festgestellten Sachverhalt erwähnt, ging die Bf bereits eine Woche nach dem Ereignis wieder ihrer Arbeit nach.

Aufgrund des Vorbringens der Bf im Antrag auf Wiedereinsetzung, dass sie psychisch und physisch derart an den Nachwirkungen des Abortus litt, dass es ihr unmöglich war, sich während der Beschwerdefrist mit ihren Angelegenheiten entsprechend zu befassen, ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur zu beurteilen, ob die Dispositionsfähigkeit der Bf derart beeinträchtigt war, dass sie nicht in der Lage gewesen wäre, der Fristversäumung entgegenzuwirken, wobei hier auch die Beauftragung eines Vertreters, fristwahrende Handlungen vorzunehmen, möglich gewesen wäre. Vgl. hiezu VwGH 2008/18/0509, 22.09.2011, wo dieser ausspricht, dass *dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag - was die belangte Behörde zutreffend erkannt hat – keinerlei Hinweis dafür zu entnehmen ist, dass die Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin derart beeinträchtigt gewesen wäre, sodass sie nicht in der Lage gewesen wäre, der Fristversäumung, sei es auch anders als durch eigene fristwahrende Handlungen, wobei insbesondere die Beauftragung eines Vertreters, hier konkret etwa der Tochter, deren Hilfe sie sich letztlich auch - deutlich vor Ablauf der Berufungsfrist - bedient hat, in Betracht gekommen wäre, entgegenzuwirken.*

Die Bf war ungeachtet der von ihr ins Treffen geführten physischen und psychischen Nachwirkungen des Ereignisses in der Lage, eine Woche danach wieder arbeiten zu gehen und vier Tage danach, am 27. Jänner 2021, einen Termin in der Kanzlei ihres Rechtsvertreters telefonisch abzusagen, wobei sie auch die Tatsache der Zustellung des Bescheides an sie erwähnt hat, was dafür spricht, dass ihre Dispositionsfähigkeit soweit vorhanden war, dass sie in der Lage war, der Fristversäumung entgegenzuwirken. Der Bf hätte in Kenntnis der im Bescheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung bewusst sein müssen, dass die Beschwerdefrist vier Wochen beträgt, weshalb sie entsprechende Vorkehrungen

für die rechtzeitige Einbringung einer Beschwerde treffen hätte müssen, zu welchen sie insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie ab Ende Jänner 2021 wieder arbeiten ging und auch keine Medikamente mehr einnahm, imstande gewesen wäre.

Auch ist davon auszugehen, dass die Sekretärin des Rechtsvertreters, mit welcher die Bf am 27. Jänner 2021 telefoniert und dabei den Erhalt des gegenständlichen Bescheides bekannt gegeben hat, diesen zeitnah darüber informiert hat und ihm die Existenz jenes Bescheides jedenfalls innerhalb der Beschwerdefrist bekannt war, wobei die Beschwerde jedoch erst am 18. Februar 2021 eingebracht wurde und am 19. Februar 2021 bei der Behörde eingegangen ist. Der Rechtsvertreter hat weder im Antrag auf Wiedereinsetzung, noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, bei der die Bf die zeitlichen Abläufe rund um die Zustellung des Bescheides und Erhebung der Beschwerde ausführlich schilderte, gegenteilige Vorbringen erstattet. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Bf auch die Handlungen ihres Rechtsvertreters zurechnen sind.

Dem Vorbringen, die Bf sei behördenunerfahren, ist entgegenzuhalten, dass ein Auszug aus dem Führerscheinregister zeigt, dass in der Vergangenheit diesbezügliche Verfahren anhängig waren, somit nicht von einer Unerfahrenheit der Bf im Umgang mit Behörden auszugehen ist. Darüber hinaus ist die im angefochtenen Bescheid enthaltene Rechtsmittelbelehrung eindeutig formuliert und lässt somit keinen Zweifel an Beginn und Dauer der Beschwerdefrist offen, zusätzlich war die Bf auch anwaltlich vertreten.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist kein minderer Grad des Versehens vorliegt und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand somit abzuweisen war. Aufgrund der gegenständlichen Entscheidung in einem war über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Antrags auf Wiedereinsetzung nicht mehr gesondert zu entscheiden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing